

RS Vwgh 2020/12/9 Ro 2019/08/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2020

Index

- 60/03 Kollektives Arbeitsrecht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §22 Abs1

ArbVG §105

Rechtssatz

Nach § 22 Abs. 1 zweiter Satz AIVG in der anzuwendenden Fassung ist weiterhin eine Dienstgeberkündigung (Z 1) - unabhängig davon, ob der Dienstgeber dafür Gründe genannt hat - bzw. nunmehr auch eine ungerechtfertigte oder unverschuldete Entlassung (Z 3) nicht anspruchsschädlich. Von einem Arbeitslosen wird dabei nicht verlangt, dass er eine allenfalls bestehende Möglichkeit zur Anfechtung einer Kündigung bzw. einer ungerechtfertigten Entlassung nach §§ 105 ff ArbVG ausschöpft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019080012.J07

Im RIS seit

15.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at